

## **Gelbbauchunke**

*Bombina variegata*

Die Gelbbauchunke ist schwer zu entdecken, weil sie durch ihre bräunlich, grau oder olivgrün gefärbte Oberseite hervorragend getarnt ist. Liegt sie in einer schlammigen Lacke sind die über den Wasserspiegel hinausragenden Augen mit den herzförmigen Pupillen nur mit Mühe zu erkennen. Erst bei Gefahr zeigt die Gelbbauchunke ihren knallig schwarz-gelb gefleckten Bauch, um den Fressfeinden zu vermitteln: „Achtung! Giftig! Ich schmecke nicht gut!“ Mit hochgezogenen Vorder- und Hinterbeinen sowie durchgestrecktem Rücken präsentiert sie die Warntracht in der so genannten „Kahnstellung“ besonders wirkungsvoll.

Besonders nach niederschlagsreichen Tagen kann man das Rufen der Männchen vernehmen, ein angenehmes, leises „Uuh, uuh, uuh,...“ Die Fortpflanzungszeit erstreckt sich von April bis August. Die Weibchen können mehrmals ablaichen. Dabei werden in der Regel viele lockere Eiklümpchen an ins Wasser hängende Grashalme geheftet. Die Entwicklung dieser Art geht ausgesprochen schnell vor sich, weil sich die bevorzugten Kleingewässer schnell erwärmen. Andererseits fallen viele Kaulquppen so aber dem Austrocknen der Wasserstelle zum Opfer. Laich und Larven werden unter anderem von Rückenschwimmern, Schwimmwanzen, Großlibellenlarven und Molchen gefressen. Jungtiere sind eine willkommene Beute für Amseln und Elstern.

Früher war die Gelbbauchunke weit verbreitet, da sie mit Kleingewässern aller Art vorlieb nimmt. Selbst wassergefüllte Wagenradspuren, die sich einige Wochen halten, reichen als Lebensraum aus. Auch neu entstandene Gewässer werden sehr rasch angenommen. Am häufigsten findet man Gelbbauchunken in jenen Gewässern, in denen keine anderen Froschlurche vorkommen, insbesondere in kleinen, flachen Waldtümpeln oder Abzuggräben in Wiesen. Durch Trockenlegung von Wiesen, Verrohrung kleiner Bäche und Gräben sowie Befestigung von Waldwegen verschwinden diese Lebensräume immer mehr aus unserer Landschaft, weshalb die Gelbbauchunke heute als gefährdet gilt (Rote Liste Österreichs, Anhang II und IV der FFH-Richtlinie der EU).